

47

Die
Jugendpflege-Organisation
des Arbeiter-Radsfahrer-Bundes
Solidarität



A80-10413

1928

Verlag Arbeiter-Radsfahrer-Bund Solidarität, Offenbach-M.



Inhalts-Übersicht

Die Gründe für unsere Jugendpflege	3
Grundsätze unserer Jugendpflege	3
Unsere Jugendpflege in den Bundessatzungen	4
Allgemeines über die Jugendausschüsse	5
Die Ortsgruppen-Jugend-Ausschüsse	6
Die Bezirks-Jugend-Ausschüsse	6
Die Gau-Jugend-Ausschüsse	7
Der Bundes-Jugend-Ausschuß	8
Die Ortsgruppe und die Jugendabteilung	9
Der Aufbau der Jugend-Abteilung	9
Die Kindergruppen der Jugend-Abteilungen	10
Die Jugendleiter	11
Die Jugendleiter und die Jugend	11
Zur Leitung der Kindergruppe	12
Zu den Arbeitsplänen	12
Die Beschäftigungsmittel	13
Die Lehrgänge für Jugendleiter	14
Die Pflichten der Jugendlichen	14
Die Pflichten der Erwachsenen	14

A80-10413

Die Gründe für unsere Jugendpflege.

Die bürgerliche Erziehung ist eine politische vom ersten Schuljahre an.

Der Staat und die herrschenden Klassen suchen die Gefahr, die ihnen durch die Jugend droht, zu bannen, indem sie die Jugend beeinflussen und lenken. Das Bürgertum verteidigt die errungene Herrschaftsstellung im Staate, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft dadurch, daß es um die Jugend wirbt, sie in faschistische Kampfverbände lockt und zwingt, und die Schule, die Kirche, das Elternhaus und die Lehrwerkstatt in den Dienst des Kapitals stellt.

Auch die bürgerlichen Sport- und Jugendorganisationen stehen unter kapitalistischer Erziehungsmethode, stehen auf dem Standpunkt, Sport ersetzt Wehrpflicht, und bilden eine Gefahr für die Arbeiterklasse.

Die heutige Erziehung zur Festigung der Stellung des Bürgertums, die Anstrengungen der Reaktion, der schlechte gesundheitliche Zustand der proletarischen Jugend verpflichten alle Arbeiterorganisationen, der heutigen Erziehung eine zielbewußte proletarische Klassenerziehung entgegenzustellen. An dieser Erziehungsarbeit muß sich auch der Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität beteiligen.

Grundsätze unserer Jugendpflege.

Unsere erzieherische Aufgabe ist die harmonische Ausbildung Gesamtmenschen, die körperliche und geistige Ausbildung der Jungradler und Jungradlerinnen unseres Bundes.

Die Jugendbewegung des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität gehört zur proletarischen Jugendbewegung, die im Kampfe mit dem Kapitalismus um die Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ringt.

Ihre Stellung zu den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Problemen der Gegenwart wird bestimmt durch die Grundsätze der marxistischen Bewegung.

Sie ist Erziehungs- und Kampfgemeinschaft.

Ihre Aufgaben sind:

1. Schaffung einer gut organisierten Jungradlerbewegung im ganzen Bunde im festen Zusammenhang mit der Gesamtorganisation.

2. Erziehung zu körperlich gesunden Kämpfern des Proletariats durch Ausübung des Radsports im proletarischen Sinne.

3. Erziehung zu zielbewußten Kämpfern des Proletariats durch Fortbildung und durch Erziehung zur marxistischen Weltanschauung.

4. Erziehung zu selbständiger praktischer Betätigung in der Jungradlerbewegung und Organisationsstätigkeit.

5. Heranbildung junger Kräfte als Führer und Führerinnen der Jungradler und Einreihung solcher in den Bundes-Verwaltungsbetrieb und Bundes-Sportbetrieb.

6. Unterstützung der Kämpfe aller übrigen proletarischen Jugendgemeinschaften für Jugendschutzforderungen.

Weil diese Tätigkeitsziele aber nicht erreicht werden können nur durch die Schaffung der Organisationsformen nach den Richtlinien, so muß die Jugend zur Arbeit für sich selbst begeistert werden, indem sie nach ihren Wünschen wirken darf im Rahmen der Vorschriften und Ziele des Bundes. Sie soll überall selbst zu Worte kommen und ihre Ansichten und Forderungen selbst zu Gehör bringen dürfen.

Hieraus folgt geistige Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen.

Alle Glieder und Instanzen unseres Bundes haben die Pflicht, mitzuhelfen, nach obigen Richtlinien die Jugendpflege unseres Bundes so auszugestalten, daß die bürgerlichen Radsportverbände auch hierin niemals gegen uns aufkommen können und daß das Treiben der bürgerlichen Radler zur Anlockung der Arbeiterjungradler wirkungslos bleibt.

Unsere Jugendpflege in den Bundesstatuten.

§ 2 Abs. b: Pflege der Solidarität, sowie Belehrung der Mitglieder, insbesondere der Jugend.

§ 3 Abs. 3: Das Eintrittsgeld beträgt für jugendliche Mitglieder 50 Pfg., dieses wird an den Bund abgeführt.

§ 4 Abs. 1: Der Bundesbeitrag beträgt für Jugendliche unter 18 Jahren vierteljährlich 55 Pfg. Den Ortsgruppen steht es frei, einen Betrag zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben zu erheben.

§ 4 Abs. 2: Schüler bis 14 Jahre erhalten Mitgliedskarten. Der Beitrag beträgt pro Jahr eine Mark.

§ 17 Abs. 3, 4, 6 und 7: Gaujugendleiter betreffend und Aufsicht, besonders über Jugendveranstaltungen.

§ 18 Abs. 1, 2, 3 und 6: Bezirksjugendleiter betreffend und Aufsicht über Veranstaltungen für die Jugend.

§ 19 Abs. 2: Ortsgruppen betreffend.

Allgemeines über die Jugendausschüsse.

Merkwort: Nur mit denen verbindet sich die Jugend gern, mit ihr die Glut in sich tragen, die Begeisterung und den Willen, die Welt zu erobern und die Gesellschaft zu formen nach den Grundsätzen der Wahrheit, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.

J. u. A.

An dem starken Wollen der Jungradler und Jungradlerinnen, für unseren Bund tätig zu sein, müssen alle Maßnahmen der Jugendausschüsse einsehen.

Zielbewußte Zusammenarbeit der Jugendausschüsse mit ihren Vorständen und den übergeordneten und benachbarten Jugendausschüssen ist die Grundbedingung für zweckentsprechende Durchführung der Jugendarbeit.

Als Beiräte sollen Erwachsene bestimmt werden, die an der Jugendbewegung beteiligt waren.

Bei der Wahl der Jugendleiter und Jugendfahrwarte usw. sind die Vorschläge der Jugendlichen weitgehendst zu berücksichtigen.

Die Jugendarbeit ist unter der Leitung von Erwachsenen in der Hauptsache der Jugend selbst zu überlassen. Die Erwachsenen sollen nur helfen in jenen Augenblicken, wo die Jugend nicht weiter zu gehen weiß.

Zur Mitarbeit sind Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts heranzuziehen. Zu beachten aber ist, daß nicht zuviel Erwachsene zu der Jugend kommen.

Die Veranstaltungen haben stattzufinden unter fortgesetzter planmäßiger Berücksichtigung der folgenden zwei Punkte:

1. Veranstaltungen auf dem Gebiete des Radsports,
2. Veranstaltungen auf dem Gebiete der geistigen Fortbildung.

Bei allen Veranstaltungen ist Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der körperlich und geistig in Entwicklung begriffenen jungen arbeitenden Menschen, auf die körperliche und seelische Eigenart der proletarischen Jugendlichen und Kinder.

Alle Jugendausschüsse haben bei dem Sport- und Unterrichtsbetrieb die Jugend zu behandeln nach drei Altersklassen und zwar nach dem schulpflichtigen Alter, nach dem nachschulpflichtigen Alter bis zu 18 Jahren und nach dem Alter von 18 bis 20 Jahren.

Für diese drei Altersklassen darf nicht alles nach einem Schema geregelt werden, es ist immer notwendig, dreierlei Regelung aller sportlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Die Jugendausschüsse haben vor allem auch zu beachten, daß die Jugend sehr viel beschäftigt werden will, wenn sie sich zu unserem Bunde hingezogen fühlen soll.

Darum haben die Jugendausschüsse so wohlüberlegt und planmäßig zu handeln, daß die Jugend an unseren Bund gefesselt wird, daß sie nicht etwa nur eine kleine Strecke mit uns fährt und dann auf einem Seitenwege dorthin, wo es ihr gefällt.

Die Ortsgruppen-Jugend-Ausschüsse.

§ 19, Absatz 2 der Bundesjahungen.

Der O.-J.-A. besteht möglichst aus dem Ortsgruppen-Jugendleiter, gewählt von der Ortsgruppe, einer Jungradlerin und einem Jungradler, vorgeschlagen von der Jugend und gewählt von der Ortsgruppe, einem Beirat für Straßenfahrten und einem Beirat für Saalübungen, gewählt von der Ortsgruppe.

Der O.-J.-A. ist dem Ortsgruppenvorstande und dem Bezirks-Jugend-Ausschuß verantwortlich.

Für Deckung der Ausgaben des O.-J.-A. hat die Ortsgruppe zu sorgen.

Spartkassen der J.-Abt. dürfen nur eingerichtet werden zur Anschaffung von Kleidern und für Wanderfahrten.

Das Kassieren für die Spartkassen geschieht durch die Jugendlichen. Die Verwaltung der Kasse und das Sicherstellen der Gelder besorgt der Ortsgruppenkassierer.

Der O.-J.-A. muß sich bemühen, die der Ortsgruppe angehörende Jugend so zu beschäftigen, daß sie Anhänglichkeit an die Ortsgruppe gewinnt, also der Ortsgruppe dauernd treu bleibt, und so die Jugendabteilung starke Werbekraft gewinnt.

Die Bezirks-Jugend-Ausschüsse.

Bundesjahungen § 18, Absätze 1, 2 und 3: Der Bezirks-Jugendleiter gehört zum Bezirksvorstand. Weiter zu beachten § 18, Absatz 6 Unterabsatz 2.

Der Bezirks-Jugendleiter ist Obmann des Bezirks-Jugend-Ausschusses.

Zum Bz.-J.-A. gehören der auf dem Bezirkstage gewählte Bezirks-Jugendleiter, von dessen Ortsgruppe eine Jungradlerin und ein Jungradler, ein Beirat für Straßenfahrten und ein Beirat für Saalsport.

Jeden Monat findet mindestens eine Sitzung statt.

Die Bz.-J.-A. sind den Bezirksvorständen und den Gau-Jugend-Ausschüssen verantwortlich.

Die Arbeiten der Bezirksjugendausschüsse unterliegen der Genehmigung der Bezirksleitung.

Für Deckung der Ausgaben des Bz.-J.-A. sorgt der Bezirks-Vorstand.

Der Bz.-J.-A. muß dauernd über die Zahl der Jugendlichen und Kinder im Bezirk unterrichtet sein, weil diese Kenntnisse ihm die Grundlage für Weiterförderung der Jugendpflege bieten.

Der Bz.-J.-A. muß sorgen, daß die Arbeit der O.-J.-A. über-
aupt und insbesondere mit den Bestrebungen des Bundes über-
einstimmt.

Die Haupt Sorge des Bz.-J.-A. hat vor allem der Jugend der Landortsgruppen zu gelten.

Der Bz.-J.-A. hat sich zu bemühen, jede Ortsgruppe von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß sie eine Jugendabteilung haben muß.

Wo die Zahl der Jugendlichen in den Landortsgruppen gering ist, dort haben die Bz.-J.-A. danach zu trachten, daß die Jugendlichen und die Kinder benachbarter Ortsgruppen zu Jugendabteilungen mit angeschlossenen Kindergruppen vereinigt werden.

Bei Mangel an Sälen für Radturnstunden der Jugendlichen und Kinder sind Plätze im Freien zu beschaffen.

Die Bz.-J.-A. haben auch zu sorgen, daß überall der Anschluß an die Ortsausschüsse für Jugendpflege erfolgt.

Die Gau-Jugend-Ausschüsse.

Bundesjahungen § 17, Absätze 3, 4 und 6: Der Gaujugendleiter gehört zum Gauvorstand. Weiter zu beachten § 17, Absatz 7, Unterabsatz 2.

Der Gaujugendleiter darf nicht Gauleiter und nicht Gauspportwart sein.

Der Gau-Jugendleiter ist Obmann des Gau-Jugend-Ausschusses.

Zum G.-J.-A. gehören der auf dem Gautage gewählte Gau-Jugendleiter, von dessen Ortsgruppe eine Jungradlerin und ein Jungradler, ein Beirat für Straßenfahrten und ein Beirat für Saalfahrten.

Jeden Monat findet mindestens eine Sitzung statt.

Der G.-J.-A. ist dem Gauvorstand und dem Bundes-Jugend-Ausschuß verantwortlich.

Die Arbeiten der Gaujugendausschüsse unterliegen der Genehmigung der Gauleitung.

Die Geldmittel, die der G.-J.-A. jährlich verwenden kann, hat der Gauvorstand durch Voranschlag zu bestimmen.

Der G.-J.-A. muß sich dauernd auf dem Laufenden halten über die Zahlen der Jugendlichen und Kinder aller Bezirke des Gaus, weil er auf dieser Grundlage die Weiterförderung der Jugendpflege betreiben muß.

Der G.-J.-A. muß mit den Bz.-J.-A. dauernde Verbindung halten und sorgen, daß die Tätigkeit der Bz.-J.-A. mit den Bestrebungen unseres Bundes übereinstimmt.

Er muß Kurse für die Bezirks-Jugendleiter abhalten.

Der G.-J.-A. hat auch Sorge zu tragen, daß die Bz.-J.-A. Vertreter stellen in die Jugendpflege-Ausschüsse der staatlichen Kreise, Bezirke usw.

Der Bundes-Jugend-Ausschuß.

Zu beachten das Bundestagsprotokoll von 1926.

Der Bundes-Jugendleiter ist Obmann des B.-J.-A. und Mitglied des Bundesbeirats.

Dem B.-J.-A. gehören an der Bundes-Jugendleiter und von dessen Ortsgruppe eine Jungradlerin und ein Jungradler, zwei Gaujugendleiter und ein Bundesvorstandsmitglied.

Die Aufgaben des B.-J.-A. sind:

- a) Beobachtung und Studium der Jugendbewegung des Bundes,
- b) Verbindunghalten mit allen Gaujugendleitern,
- c) Prüfung der Tätigkeit der G.-J.-A.,
- d) Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung der Jugendpflege der Ortsgruppen, Bezirke, Gaus und des Bundes,
- e) Bearbeitung von Vorschlägen für die Jugendpflege zu Anträgen an den Bundesvorstand und Bundestag,
- f) Beschlussfassung über Jugendveranstaltungen, die für den ganzen Bund einheitlich durchgeführt werden sollen,
- g) Beratung der Gaujugendleiter über die Wege zur Erlangung staatlicher Geldmittel für die Jugendpflege,
- h) Abhaltung von Kursen für die Gaujugendleiter, wenn durch sehr dringende Fragen sich dazu die Notwendigkeit ergibt,
- i) Organisation von Jugend-Wanderfahrten,
- k) Auswahl von Lehr- und Unterhaltungsmaterial für die Jugend,
- l) Auswahl der Lehrkräfte und des Unterrichtsmaterials für besondere Zwecke.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat statt.

Der B.-J.-A. ist dem Bundesvorstand verantwortlich.

Die Unkosten des B.-J.-A. trägt der Bund.

Die Ortsgruppe und die Jugendabteilung.

Bundesstatuten § 19, Absatz 2, Unterabsatz 7.

Der Sport erscheint der Jugend als Lebensnotwendigkeit. Darum muß sich die Ortsgruppe der praktischen Jugendarbeit anpassen. Die Ortsgruppe muß damit anfangen, die Jugend wird vieles dann selbst tun.

Es muß die erste Aufgabe der Ortsgruppe sein, für sich jungen Nachwuchs zu gewinnen. Deshalb muß sich die Ortsgruppe vor allem bemühen, die Jugend, die schon bei der Ortsgruppe ist, zu behalten. Das muß ein Haupttrichpunkt für die Ortsgruppe sein.

Hieraus folgt, daß jede Ortsgruppe sorgen und suchen muß, um einen guten Jugendleiter zu finden, und daß sie ihren Jugendleiter in jeder möglichen Weise unterstützen muß.

Wie sich die Ortsgruppen zu der Jugendpflege im Bunde im allgemeinen einzustellen haben, das ist in der seit 1919 fort-dauernd ausgegebenen Broschüre „Werbt Jungradler“ in deutlichster Weise dargelegt. Diese Schrift gehört zu den Arbeitsmitteln sämtlicher Ortsgruppenfunktionäre.

Der Aufbau der Jugend-Abteilungen.

In jeder Ortsgruppe soll eine Jugendabteilung gebildet werden.

Der Jugend-Abteilung gehören an die Mitglieder der Ortsgruppe im Kindes- und Jugendalter und der Ortsgruppen-Jugend-Ausschuß.

Zur Mitarbeit können jederzeit Erwachsene herangezogen werden.

Die Jungradler-Abteilung hat den Zweck, den Jugendlichen im schulpflichtigen und nachschulpflichtigen Alter Gelegenheit zu bieten, den Fahrradsport innerhalb der vom Bunde Solidarität vorgeschriebenen Grenzen auszuüben.

Kindern im schulpflichtigen Alter wird Fahrunterricht erteilt, so daß sie die im städtischen Straßenverkehr notwendige Gewandtheit und Sicherheit im Fahren erlangen. Die Kinder erhalten auch Unterricht in der Behandlung des Fahrrades.

Ausgenommen werden Jugendliche beiderlei Geschlechts, die ein Fahrrad besitzen oder sich an der Ausübung des Sports beteiligen. Kinder von Bundesmitgliedern und Kinder von Nichtmitgliedern finden unter dieser Voraussetzung gleichermaßen Aufnahme. Die schriftliche Einwilligung der Eltern der Kinder und Jugendlichen ist erforderlich.

Die Jugendlichen werden als Bundesmitglieder aufgenommen. Sie zahlen Bundeseintrittsgeld und Bundesbeitrag nach

den Bestimmungen der Bundesjahrgänge und erlangen dadurch das Recht zur Inanspruchnahme aller Unterstützungszweige des Bundes.

Die Jugend-Abteilung übt ihre Tätigkeit aus nach einem beim Jahresbeginn mit dem Ortsgruppenvorstand festgelegten Arbeitsplan.

Das Eintasieren der Beiträge und das Austragen der Bundeszeitung soll möglichst durch die Jugendlichen erfolgen.

Es sind auch jugendliche Fahrwarte zu wählen, die den Jugendleiter bei der Leitung der Ausfahrten unterstützen.

Jeden Monat einmal ist Besprechungsabend, wozu möglich Schulräume zu benutzen sind.

Zweimal im Jahre werden die Eltern der Jugendlichen und Kinder zu einer Aussprache mit dem Ortsgruppen-Jugendaus-schuss und dem Vorstände der Ortsgruppe eingeladen.

Die der Jugendabteilung angegliederte Kindergruppe wird getrennt geleitet.

Die Kindergruppen der Jugend-Abteilungen.

Bundesjahrgänge § 4, Absatz 2: Schüler und Schülerinnen bis 14 Jahre alt erhalten Mitgliedskarten. Der Beitrag beträgt für ein Jahr eine Mark.

Jeder Jugendabteilung ist baldigst eine Kindergruppe anzugliedern.

Zu den Kindergruppen der Jugendabteilungen zählen die einer Ortsgruppe angehörenden Schüler und Schülerinnen und die noch nicht schulpflichtigen Kinder.

Jedes Kind soll das Rad selbstständig hantieren können, ehe es an gemeinsamen Ausfahrten teilnimmt.

Die Übungsstunden im Saal und im Freien und die Ausfahrten können wochentags am späten Nachmittag oder am zeitigen Abend stattfinden. Am späten Abendstunden dürfen keine abgehalten werden.

Die schulfreien Nachmittage oder die Sonntagvormittage sind die beste Zeit für Übungsstunden und Ausfahrten.

Ausfahrten werden nur auf Wunsch der Eltern unternommen.

Die Kindergruppe wird durch den Jugendleiter geleitet mit Hilfe einer Bundesgenossin und zwei dazu besonders ausgewählten jugendlichen Radlern oder Radlerinnen.

Die Jugendleiter.

Merkmale:

Das Volk richtet sich nach der Person, nicht nach den Worten.
Konfuzius.

Er übt Belehrung ohne Reden.

Laotse.

Die Arbeit des Jugendleiters muß den Bedürfnissen der Jugend entsprechen, diesen angepaßt sein. Er muß sich nach der geistigen Einstellung der Jugend richten.

Er muß beachten, daß es ernst veranlagte und heiter veranlagte Jugendliche gibt und alle Stimmungen und alle Grade des Gemüts unter den Jugendlichen zu finden sind.

Der Jugendleiter muß haben einen festen Charakter, gute Bildung und Belesenheit, einwandfreies Betragen, Liebe zur Natur. Er muß guter Sportler und Alkoholfeind sein.

Er muß das Vertrauen der Eltern und Jugendlichen haben. Mit den gesetzlichen Bestimmungen über Jugendpflege und Jugendversicherung muß er sich vertraut machen.

Er muß für Vertretung in den Ortsausschüssen für Jugendpflege sorgen und ausspähen, wo die Bürgerlichen bei den Behörden Geld für ihre Jugendpflege holen und sich auch dorthin wenden.

Er muß eine Bibliothek von Jugendschriften haben.

Die Jugendleiter und die Jugend.

Wie muß der Jugendleiter der Jugend gegenübertreten?

Merkmale: Die Fähigkeit der Jugend, zu sehen, zu empfinden, ihre Schnelligkeit zu leben ist ungebrochen und gewaltig, unmittelbar ihr Denken, offener ihre Stirn, reiner ihr Herz, klarer ihre Blicke, in denen man sich jung baden kann. Da sprudelt die unerschöpfliche Quelle der Kraft, der Heiterkeit, des Glückes, der stets neuen Hoffnung auf Vorwärts, des Glaubens an das Gute und Schöne. Das Jugendreich ist die Rettung vor dem Verfall. Wer darin zu leben vermag, kann nicht alt werden.

Die beste Erziehung wird erzielt durch gutes Beispiel. Der Jugend vorleben, ist oberste Pflicht des Jugendleiters. Darum muß er die Jugend beeinflussen durch Natürlichkeit im Reden zur Jugend, durch Geduld, sein Auftreten und Betragen, durch Pünktlichkeit und einwandfreie Kleidung.

Der Jugendleiter soll stets daran denken, daß ihm mit der Jugend die Zukunft unseres Bundes anvertraut ist und er mit seinem Amte eine große Verantwortung trägt, daß die Jugendlichen später Lehrer sein sollen und dahin seine Endarbeit zielen muß.

Jeder Jugendliche ist nach seiner Art zu behandeln.

Der Jugendleiter muß gerecht sein in seinen Anforderungen und darf im Lob und im Tadel keinen Jugendlichen und kein Kind bevorzugen. Die Fortgeschrittenen dürfen nicht so behandelt werden, daß sie glauben, sie seien unentbehrlich.

Er muß sorgen, daß die Jugendlichen und Kinder freundlich miteinander verkehren und darf Zank nicht dulden.

Der Jugendleiter darf nicht herumzanken oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen. Er darf das empfindliche Ehrgefühl der jungen Seelen nicht durch grobe Worte verletzen. Seine Schutzbefohlenen hat er nicht als Untergebene, sondern als Jugendliche und Kinder zu behandeln.

Widerpenstige sind nach dreimaligem Verweis unbedingt aus der Abteilung und Gruppe zu entfernen.

Von Erwachsenen darf Kritik an den Anordnungen des Jugendleiters in Gegenwart der Jugendlichen und Kinder niemals geübt werden. Die Mitglieder der Ortsgruppe müssen seine Stellung besonders achten.

Zur Leitung der Kindergruppe.

Die Hilfe der Eltern ist zu sichern.

Der Leiter der Kindergruppen hat freundlich mit den Kindern umzugehen, auf ihre kleinen Anliegen und Scherze soll er eingehen, ohne sich den Respekt zu vergeben.

Der Hilfsbedürftigen hat er sich besonders anzunehmen.

Bei Festlichkeiten muß er die Kinder immer unter seiner Aufsicht haben.

Zu beachten ist, daß die Fahrübungsstunden niemals nur Reigenübungsstunden sein dürfen. Man muß sich bemühen, möglichst immer alle Kinder zu beschäftigen.

Zu den Arbeitsplänen.

Gewöhnliche Tanzfestlichkeiten darf die Jugendabteilung nicht abhalten.

Alle Angelegenheiten der Jugendabteilung müssen stets im Einverständnis mit dem Ortsgruppenvorstand behandelt werden.

Für die gemeinsamen Fahrten darf der Besuch von Bierwirtschaften und Vergnügungslökalen nie vorgesehen und während der Fahrt nicht erlaubt werden.

Zu Uebernachtungen sind die Heime der Naturfreunde und die Jugendherbergen zu wählen.

Für die Übungs-, Unterrichts- und Unterhaltungsstunden sind Turnhallen, Übungsplätze und Schulzimmer zu wählen.

Bei der Festlegung der Arbeitspläne ist besonders zu berücksichtigen, daß die jugendlichen weiblichen Radlerinnen Gelegenheit erhalten, sich in der Beherrschung des Rades auszubilden zu können. Dazu auch Fahrwartinnen zu gewinnen, ist sehr gut, denn nur eine Fahrwartin kann richtig beurteilen, was die Mädchen in den Übungsstunden und bei Ausfahrten leisten können. Es muß bezirksweise versucht werden, auch hierin einen Vorsprung vor den bürgerlichen Radlern zu erreichen.

Die Beschäftigungsmittel.

I. Körperausbildung durch Radsportbetrieb:

1. Ausfahrten, Touren- und Wanderausfahrten,
2. Radturnstunden ohne Saalräder,
3. Schulreigenübungen,
4. Wettfahrten, Stafettenfahrten,
5. Fuchs- oder Schnitzeljagden und Ballonverfolgung,
6. Geschicklichkeits- und Hindernisfahrten im Freien, Querfeldeinfahren,
7. Radsball und Radpolo,
8. andere Übungen und Spiele im Saale und im Freien nach dem Bundes-Lehrbuch und Radsport-Handbuch,
9. Pyramiden.

II. Geistige Fortbildung durch Unterricht über:

1. die Geschichte des Bundes Solidarität,
2. die Organisation des Bundes Solidarität,
3. die Unterstützungseinrichtungen unseres Bundes,
4. den Sportbetrieb und die Wettbewerbe in unserem Bunde,
5. die Eigenheiten der verschiedenen Radsportarten,
6. die Geschichte der Arbeitersportbewegung Deutschlands,
7. die Organisation und Grundsätze des deutschen Arbeitersports,
8. die internationale Arbeitersportbewegung,
9. die ausländischen Arbeiter-Radsport-Verbände,
10. die Jugendpflegeorganisationen des Staates und der Gemeinden,
11. die Jugendpflegeangelegenheiten des Bundes Solidarität,
12. das Fahrrad und seine Instandhaltung,
13. Museen und Ausstellungen vor dem Besuch derselben,
14. Naturbetrachtung bei Ausfahrten und Wanderausfahrten,

15. Sprechgruppen und Musikgruppen und Bildung solcher, und durch Vorführung von:
16. Lichtbildern über den Bund und seine Tätigkeit,
17. lebenden Bildern über den Bund Solidarität,
18. Unterhaltungs- und Lehrfilmen über:
 - a) das Wanderradfahren,
 - b) den Saalradspori und
 - c) das Straßenfahren, Korsofahren usw.

Die Lehrgänge für Jugendleiter.

Die Jugendleiter müssen gut ausgebildet werden, weil ihnen der jugendlich menschliche Organismus und die jugendliche Geistesrichtung, also Körper und Geist der Jugend, nicht fremd sein darf.

Die Jugendleiter müssen gut ausgebildet sein, weil wir den Eltern, die ihre Kinder uns geben, die Gewähr bieten müssen, daß wir ihre Kinder nur guten Händen und Geistern anvertrauen.

Zur Unterrichtsverteilung über mancherlei Gebiete müssen mit dem Unterrichtsgegenstande besonders vertraute Fachleute gewonnen werden.

Für einen Kurs dürfen nicht zuviel Unterrichtsziele festgesetzt werden.

Die Unterrichtsjächer müssen gawweise planmäßig in Angriff genommen werden nach der Notwendigkeit und nach den Wünschen der Bezirks-Jugendleiter, und es muß auf die gleiche Weiterführung durch die Bezirke gehalten werden.

Die Pflichten der Jugendlichen.

Merkwort: Wenn das Herz euch tobt und tollt, dann laßt der Freiheit Fahnen weh'n!

Die Jugendlichen sollen stets daran denken, daß ohne freiwillige Unterordnung ihre Abteilung nicht gedeihen kann.

Sie sollen die Sorgen und Mühen des Jugendleiters erleichtern durch zuvorkommendes Verhalten, durch Eifer und Pünktlichkeit.

Den Sport sollen sie ausüben aus Liebe zum Sport und nicht aus Ehrgeiz. Unser Bund soll stolz sein können auf seine Jung- radler.

In der Arbeit für den Bund sollen sich die Jugendlichen in die Reihen der Alten stellen, um das Organisationsleben mit dem Geiste der Jugend zu durchfluten.

Die Jugend der Arbeiterradfahrer muß das begonnene Werk der im Dienste des Bundes ergrauten Männer und Frauen fortsetzen. Das müssen die Jugendlichen als ihre heilige Aufgabe ansehen und so wie die alten Kämpfer ihre Ortsgruppe hüten, ihre Jugendabteilung schützen, jedem Widerstand zum Trotz.

Die Pflichten der Erwachsenen.

Alle Ortsgruppen haben schon Schaden erlitten durch Erziehungsmängel der Alten. Das Verhalten der Erwachsenen fällt besonders stark ins Gewicht bei der Werbung unter den jugendlichen männlichen und weiblichen Kadlerscharen. Schärfer als wir alle glauben, beobachten die Kinder und die Jugendlichen, wie die älteren männlichen Mitglieder der Ortsgruppe auftreten, wie sie sich gegen die Jugend und die Frauen verhalten. Darum dürfen sich die älteren Genossen nie gehen lassen, sie müssen vielmehr immer Rücksicht nehmen auf die Jugendlichen und die Frauen, wenn bei irgendeiner Gelegenheit alle Angehörigen der Ortsgruppe vereint sind.

Und darüber hinaus müssen die Erwachsenen den Jugendangelegenheiten ihrer Ortsgruppe größtes Interesse entgegenbringen. Jeder soll Beachtung schenken den Worten: Gehört dir die Jugend, gehört dir der Sieg!



Werbt Jungradler! Rahm Worte und Binde **Preis 20 Bfg.**

Warum trage ich das Bundesabzeichen?

1. Als sichtbares Zeichen, daß ich das Glied einer großen Kette bin, die Hunderttausende von Arbeiterradfahrern verbindet.

2. Als sichtbares Zeichen, daß ich die hohen Ideale des Bundes kenne und für den Bund überall und jederzeit einzutreten bereit bin.

3. Zum Zeichen, daß ich jedem Bundesgenossen in Notfällen beispringen werde.

4. Als Ruf zur Hilfeleistung an alle Bundesgenossen, wenn ich mich in Nöten befinde.

5. Zur Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen und Hebung des Kameradschaftsgefühls.

6. Um willens zu sein, durch höfliches Benehmen überall zur Hebung des Bundes beizusteuern.

7. Um überall in Arbeiterkreisen freundliche Aufnahme zu finden, auch wenn ich weit über die Grenzen des Wohnortes, Bezirkes, Landes und Staates hinauskomme.

8. Um den nicht klassenbewußten radfahrenden Proleten zu zeigen, daß ich stolz darauf bin, der Arbeiterklasse und dem Bunde der radfahrenden Arbeiter anzugehören.

